

Q&A

Hilfsfonds zur Unterstützung von Opfern von Verbrechen besonderer Schwere und Tragweite – Terrorattentat Villach

Was ist der Zweck des Hilfsfonds?

Der Hilfsfonds, finanziert aus dem Mitteln des Sozialministeriums, wurde eingerichtet, um Menschen zu unterstützen, die vom sowie dem Amokattentat in Graz am 10. Juni 2025 betroffen sind.

Für das Amokattentat in Graz wurden eigene Questions & Answers (QA) erstellt, die spezifische Informationen und Unterstützungsangebote für die dort Betroffenen enthalten.

Der Hilfsfonds für die vom Terrorattentat in Villach betroffenen Personen dient der **Leistung von Entschädigungszahlungen** an Angehörige, Hinterbliebene und betroffene Personen, die infolge des Anschlags schwere physische oder psychische Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie der **Übernahme von Begräbniskosten**.

Wer kann ein Ansuchen stellen?

Voraussetzung für Leistungen aus dem Hilfsfonds ist ein **positiver Bescheid des Sozialministeriumservice über Pauschalentschädigung für Schmerzengeld nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG)**. Um eine Leistung ansuchen können insbesondere:

- Personen, die durch den Vorfall körperlich schwer verletzt wurden
- Hinterbliebene (nahe Angehörige) von Verstorbenen
- Angehörige von schwerst verletzten Personen
- Augen- und Ohrenzeug:innen, die eine psychische Traumatisierung erlitten haben (z. B. akute Belastungsreaktionen, Traumafolgen)

Die Leistungen richten sich somit **nicht nur an direkt körperlich Betroffene, sondern auch an Personen mit schweren seelischen Belastungen**.

Welche finanziellen Leistungen gibt es?

- **Einmalige finanzielle Unterstützungszahlungen**
Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Ausmaß der Folgen der Tat und wird auf Empfehlung eines Expert:innengremiums individuell festgelegt.
- **Kostenübernahme bei Bestattungen**
Der Fonds übernimmt Bestattungskosten sowie damit verbundene Ausgaben (z. B. Grabsteine), sofern diese nicht bereits durch andere öffentliche Stellen (z. B. Stadt

Villach) übernommen wurden.

Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung durch den Hilfsfonds?


Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird **individuell** festgelegt – auf Grundlage einer Empfehlung eines fünfköpfigen **Expert:innengremiums**.

Dabei wird berücksichtigt, in welchem Ausmaß die betroffene Person der Tat ausgesetzt war und welche körperlichen oder seelischen Verletzungen sie erlitten hat. Jeder Fall wird einzeln und sorgfältig geprüft.

Wie stelle ich ein Ansuchen? Wo finde ich die Formulare?

Die **Voraussetzung** für finanzielle Unterstützungsleistungen aus dem Hilfsfonds ist die **Zuerkennung von Schmerzensgeld im Rahmen des Verbrechensopfergesetzes (VOG)** durch das Sozialministeriumservice (SMS).

Der Antrag auf Leistungen nach dem VOG ist direkt beim Sozialministeriumservice (SMS) zu stellen.

Alle Informationen zur Antragstellung sowie die erforderlichen Formulare finden Sie hier:
 [Antragstellung VOG – Sozialministeriumservice](#)

Wenn der Antrag auf Schmerzensgeld **positiv entschieden** wird, erhalten Betroffene per Post den **Bescheid über die Zuerkennung des Schmerzensgeldes**. Anschließend werden diese durch das Sozialministerium kontaktiert und erhalten das **Formular für Ansuchen auf Leistungen aus dem Hilfsfonds** sowie eine **Einverständniserklärung zur Datenweitergabe** an den WEISSEN RING.

Beide Formulare sind auszufüllen und an den **WEISSEN RING** zu übermitteln.

Darf ich als minderjährige Person selbst ein Ansuchen stellen?

Nein. Minderjährige können das Ansuchen nicht selbst stellen. Das Ansuchen muss von einer **obsorgeberechtigten Person** oder einer **Person mit entsprechender Vollmacht** eingebracht werden.

Ich habe bereits einen positiven Schmerzensgeldbescheid vom Sozialministeriumservice erhalten. Muss ich ein neues Ansuchen stellen?

Ja, Sie erhalten per Post ein zusätzliches Formblatt für Ansuchen auf Leistungen aus dem Hilfsfonds (sowie eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe), die Sie an den WEISSEN RING übermitteln müssen. Die bereits erhaltenen Pauschalleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG), z. B. € 2.000, werden von der Unterstützungsleistung durch den Hilfsfonds in Abzug gebracht.

Wenn Sie mehr über die Leistungen des Hilfsfonds erfahren möchten oder unsicher sind, ob Sie ein Ansuchen stellen können, wenden Sie sich bitte an das WEISSER RING Büro Kärnten. Wir beraten Sie gerne persönlich.

WEISSER RING Büro Kärnten
Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt

Telefon: 050 50 16
E-Mail: kärnten@weisser-ring.at

hilfsfonds@weisser-ring.at
Website: www.weisser-ring.at

Andere Kontaktstellen

Sozialministeriumservice – Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25

9020 Klagenfurt

Telefon: 0463 5864

E-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.gv.at

Website: www.sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice – Zentrale (Wien)

Babenbergerstraße 5

1010 Wien

Telefon: 01 588 31

E-Mail: post.w4@sozialministeriumservice.gv.at

Website: www.sozialministeriumservice.gv.at